

Satzung

des Fördervereins an der Kreuzschule e.V.

(geänderte Fassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05.12.2023)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein an der Kreuzschule e.V.“. Der Sitz des Vereins ist Münster.

§ 2 Vereinszweck

1. Die Aufgabe des Vereins ist es, die Schulgemeinschaft zu fördern und die Schule in ihren Einrichtungen und Maßnahmen ideell und finanziell zu unterstützen. Der Zweck des Vereins ist vor allem:
 - a. die Anschaffung solcher Gegenstände vorzunehmen, für die der Schule keine oder nicht ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen,
 - b. die Förderung von Schulveranstaltungen und Schulfesten,
 - c. die Teilnahme an schulischen Veranstaltungen durch Zuschüsse im Einzelfall zu ermöglichen.
2. Der Zweck des Vereins ist gemeinnützig und nicht auf Erwerb gerichtet.
3. Alle eingehenden Beiträge, Spenden oder sonstigen Einkünfte dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die vom Verein angeschafften Gegenstände werden der Kreuzschule leihweise zur Verfügung gestellt. Die Schule übernimmt für die leihweise zur Verfügung gestellten Geräte und Ausstattungen keine Haftung.
4. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und für ihre Tätigkeiten keine Vergütung.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Schuljahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Zur Mitgliedschaft sind alle aufgerufen, denen an der Entwicklung der Schule und der Förderung ihrer Schüler gelegen ist und die die Ziele des Vereins unterstützen wollen. Mitglieder können werden:
 - a. Eltern,
 - b. Lehrer,
 - c. Freunde und Förderer der Kreuzschule.

2. Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Der Beitritt der unter § 4 1. c. aufgeführten Personen bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. bei Eltern, sobald die Kinder die Schule verlassen,
 - b. bei Lehrern, wenn sie nicht mehr an der Schule unterrichten.

Ferner erlischt die Mitgliedschaft durch die schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt weiter:

- c. durch Ausschluss aus dem Verein, der von der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund beschlossen werden kann. Wichtige Gründe liegen vor, wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins vorsätzlich zuwiderhandelt oder die Interessen des Vereins schädigt,
- d. durch Tod.

§ 5 Beiträge und Spenden

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Es wird den Mitgliedern freigestellt, einen höheren Beitrag zu zahlen. Für die Differenz zum Mitgliedbeitrag wird auf Wunsch eine Spendenquittung ausgestellt. In Einzelfällen besteht die Möglichkeit einer Beitragsermäßigung.
2. Eine Haftung der Mitglieder über die Zahlung des festgesetzten Beitrages hinaus ist ausgeschlossen.
3. Die Zahlung ist ohne besondere Aufforderung innerhalb von 30 Tagen nach Beginn eines jeden Schuljahres bzw. nach Beitritt fällig.

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht dem Vorstand oder bestimmten Mitgliedern übertragen werden. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands und die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - b. die Wahl und die Abwahl der wählbaren Vorstandsmitglieder und die Bestätigung von Ersatzmitgliedern gemäß § 8 Ziff. 7,

- c. die Beschlussfassung über den Haushaltsentwurf auf Grundlage eines vom Vorstand vorzulegenden Arbeitsprogramms,
- d. die Wahl von Rechnungsprüfern und die Entgegennahme ihrer Berichte,
- e. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand auch Aufträge und Weisungen erteilen.

- 2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet zweimal im Jahr statt und zwar jeweils am Beginn eines Schuljahrs und vor dem Ende eines Schuljahres.
- 3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:
 - a. aufgrund eines Vorstandsbeschlusses,
 - b. wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung beantragen.
- 4. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung und der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher einzuberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Anträge zur Tagesordnung aus dem Kreis der Mitglieder, die drei Tage vor der Versammlung bei der oder dem Vorsitzenden eingegangen sind, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die oder der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ihre oder seine Vertretung, führt den Vorsitz der Versammlung.
- 5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 6. Eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder ist erforderlich bei:
 - a. Satzungsänderungen,
 - b. Amtsenthebungen gemäß § 8 Ziff. 6,
 - c. Beschlüssen über die Auflösung des Vereins,
 - d. Bestätigung von Ersatzmitgliedern des Vorstands gemäß § 8 Ziff. 7.
- 7. Bekanntmachungen des Vereins oder Ladungen zu Mitgliederversammlungen erfolgen durch Rundschreiben.

§ 8 Vorstand

- 1. Die laufenden Geschäfte des Vereins führt der Vorstand. Er besteht aus:
 - a. der/dem Vorsitzenden,
 - b. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. der/dem Schriftführer/in,
 - d. der/dem Kassierer/in,
 - e. zwei Beisitzern/innen.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB vertreten durch je zwei Vorstandsmitglieder, darunter die/der Vorstandsvorsitzende.
3. Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der/die Vorsitzende oder seine/sein Vertreter/in und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Zu den Vorstandssitzungen werden der/die Schulleiter/in und zwei vom Lehrerkollegium gewählte Vertreter eingeladen; soweit sie nicht dem Vorstand angehören, haben sie nur eine beratende Stimme. Die Sitzungen des Vorstands sollen unter Angabe der Tagesordnung mit einer Mindestfrist von vierzehn Tagen einberufen werden. Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung.
6. Einzelne Vorstandsmitglieder oder der gesamte Vorstand können bei Vorlage eines wichtigen Grundes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder ihres Amtes enthoben werden.
7. Bei Ausscheiden eines Mitglieds während der Wahlperiode kann der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder für die restliche Amtszeit eine Ersatzperson wählen; diese wird durch die Mitgliederversammlung bestätigt.
8. Der/die Schriftführer/in hat über die Verhandlungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen und die Beschlüsse aufzuzeichnen. Die Protokolle sind von der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen.
9. Der Kassierer/die KassiererIn verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch und hat der Mitgliederversammlung einmal jährlich einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht vorzulegen. Zahlungen des Vereins an Dritte darf sie/er nur im Rahmen der Beschlüsse des Vorstands leisten.

§ 9 Ausscheiden eines Mitglieds

Der Verein besteht auch im Fall des Ausscheidens eines Mitglieds unter den übrigen Mitgliedern fort. Die/der Ausscheidende hat auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch. Auch ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht ihr/ihm nicht zu. Die/der Ausscheidende haftet für die Vereinsschulden nur mit etwaigen Beitragsrückständen.

§ 10 Vereinsauflösung

Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung des Vereins nach Begleichung aller Verbindlichkeiten an den Verein „Das Wohnnest Münster e.V.“, Melchersstr. 18, der es unmittelbar und ausschließlich in seiner Gemeinnützigkeit zu verwenden hat.